



**KREISSCHULE HOEK**

Halten · Oekingen · Kriegstetten

# **Dienst- und Gehaltsordnung der Schulgemeinde HOEK**

DGO vom 21. September 2006

Teilrevision der DGO vom 19. Mai 2010

Teilrevision der DGO vom 26. September 2012

Teilrevision der DGO vom 24. September 2014

Teilrevision der DGO vom 27. Mai 2015

Die Versammlung der Schulgemeinde HOEK<sup>1</sup> gestützt auf § 56 lit. a und 171 ff. Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992<sup>2</sup> sowie § 8 Zweckverbands-Statuten der Schulgemeinde HOEK vom 22.2.2005 beschliesst:

## 1 Allgemeine Bestimmungen

			Gültigkeit für LP (siehe An- hang 1) und Musiklehr- personen (siehe An- hang 5)
			Verweise auf Anhang
§ 1	1. Ziel	<p><sup>1</sup> Zweckverbandsversammlung und Kreisschulkommission sorgen dafür, dass</p> <p>a) die notwendigen Räumlichkeiten, Einrichtungen und Stellen geschaffen werden, um die Aufgaben der Schulgemeinde ordnungsgemäss zu erfüllen;</p> <p>b) gute Arbeitsbedingungen, Sozialleistungen und eine leistungsgerechte Besoldung sichergestellt werden;</p> <p>c) in angemessenen Zeitabständen überprüft wird, ob Ämter und Dienststellen noch notwendig, zweckmässig organisiert, leistungsfähig, aufzuheben oder auszubauen sind.</p> <p><sup>2</sup> Die Kredite sind entsprechend der Finanzkompetenz vom jeweiligen Organ zu beschliessen.</p>	LP / ML
§ 2	2. Zweck und Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Die Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) regelt das Dienstverhältnis von Behörden und Angestellten der Schulgemeinde HOEK.</p> <p><sup>2</sup> Für das dem kantonalen Personalrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellte Personal (Lehrpersonen der Volksschule <del>und des Kindergartens</del><sup>3</sup>)<sup>4</sup> gelten lediglich die Bestimmungen im Anhang 1.</p> <p><sup>3</sup> Für die Musiklehrpersonen gelten die Bestimmungen im Anhang 5.<sup>5</sup></p> <p><sup>4</sup> Für Teilzeitbeschäftigte gelten die Regelungen grundsätzlich analog, und die Leistungen werden im Verhältnis zur Arbeitszeit ausgerichtet.</p>	
§ 3	3. Stellenplan	Die Zweckverbandsversammlung beschliesst den Stellenplan.	LP / ML <sup>6</sup>
§ 4	4. Dienstverhältnis	<p><sup>1</sup> Das Dienstverhältnis ist grundsätzlich öffentlich-rechtlich.</p> <p><sup>2</sup> Behördenmitglieder werden auf Amtsdauer gewählt, Angestellte auf bestimmte oder unbestimmte Zeit in Dienst genommen.</p>	ML

<sup>1</sup> Halten, OEkingen und Kriegstetten

<sup>2</sup> BGS 131.1

<sup>3</sup> Gestrichen in der Teilrevision 2012

<sup>4</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2010

<sup>5</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2010

<sup>6</sup> Gestrichen in der Teilrevision 2012

		<sup>3</sup> Arbeitsverhältnisse mit aushilfsweise, auf befristete Zeit Angestellte sowie mit Auszubildenden sowie Teilzeitpensen bis max. 30 % werden in der Regel privatrechtlich ausgestaltet.	
§ 5	5. Personal, Behörden und Angestellte	<p><sup>1</sup> Der Begriff Personal der Schulgemeinde umfasst alle Behördenmitglieder und die Angestellten.</p> <p><sup>2</sup> Behördenmitglieder sind die Mitglieder der Kommissionen.</p> <p><sup>3</sup> Angestellte sind alle übrigen von der Schulgemeinde in Dienst genommenen Personen namentlich</p> <p>a) Lehrpersonen der Volksschule <del>und des Kindergartens</del><sup>+</sup> sowie der Musikschule<sup>2</sup></p> <p>b) Schulleiter oder Schulleiterin</p> <p>c) Finanzverwalter oder Finanzverwalterin</p> <p>d) Schulsekretariat</p> <p>e) weitere für die Erledigung der Aufgaben der Schulgemeinde notwendige Personen.</p>	LP / ML
§ 6	6. Unterstellung	<p><sup>1</sup> Das Unterstellungsverhältnis des Personals ist aus den Stellenbeschreibungen ersichtlich.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident oder die Präsidentin der Kreisschulkommission ist dem Personal mittelbar vorgesetzt.</p>	LP / ML
§ 7	7. Gleiche Rechte für Mann und Frau	<p><sup>1</sup> Die Vorschriften der DGO gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulkommission sorgt in geeigneter Weise dafür, dass die Geschlechter gleichgestellt sind und fördert das untervertretene Geschlecht.</p>	ML
<b>2</b>	<b>Begründung des Dienstverhältnisses</b>		
§ 8	1. Ausschreibung	<p><sup>1</sup> Jede neu geschaffene oder freiwerdende öffentlich-rechtliche Stelle ist auszuschreiben.</p> <p><sup>2</sup> Für die Ausschreibung der Stelle wird mindestens eine 10-tägige Anmeldefrist gesetzt.</p> <p><sup>3</sup> Genügt das Ergebnis der Ausschreibung nicht, kann die Wahl- oder Anstellungsbehörde eine weitere Ausschreibung anordnen.</p> <p><sup>4</sup> Genügt auch das Ergebnis der zweiten Ausschreibung nicht, kann die Stelle auf dem Berufungsweg besetzt werden.</p> <p><sup>5</sup> Vorbehalten bleiben besondere gesetzliche Regelungen.</p>	LP / ML
§ 9	2. Wählbarkeit	<p>Wählbar sind:</p> <p>a) schweizerische Staatsangehörige, sofern sie allfällige Wahlerfordernisse erfüllen;</p> <p>b) unter gleichen Voraussetzungen auch ausländische Staatsangehörige mit Niederlassungsbewilligung, sofern die Ausübung der Stelle nicht an das Stimmrecht gebunden ist;</p>	LP / ML

<sup>1</sup> Gestrichen in der Teilrevision 2012

<sup>2</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2010

		c) andere ausländische Staatsangehörige, sofern sie aufgrund internationaler Vereinbarungen zuzulassen sind.	
§ 10	3. Wahlerfordernisse	<p><sup>1</sup> Die Kreisschulkommission legt die weiteren Wahlerfordernisse in Stellenbeschreibungen fest.</p> <p><sup>2</sup> Sie kann im Rahmen dieser Wahlerfordernisse in der Ausschreibung Richtlinien bezüglich Alter, Erfahrung, Zusatzkenntnisse usw. aufstellen.</p> <p><sup>3</sup> In den Stellenbeschreibungen umschreibt sie das Aufgabengebiet näher.</p>	LP / ML
§ 11	4. Wahlbehörde	<p><sup>1</sup> Niemand hat Anspruch, in ein öffentliches Dienstverhältnis gewählt oder angestellt zu werden; die Wahlbehörde wählt aufgrund der Fähigkeiten und Eignung.</p> <p><sup>2</sup> Die Zweckverbandsversammlung wählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Kreisschulkommission,</li> <li>b) die übrigen Mitglieder der Kreisschulkommission,</li> <li>c) die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Kreisschulkommission wählt und ist Anstellungsbehörde für:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Schulleiter oder die Schulleiterin,</li> <li>b) --<sup>1</sup></li> <li>c) den Finanzverwalter oder die Finanzverwalterin,</li> <li>d) das administrative Personal</li> <li>e) weitere, für die Aufgabenerfüllung der Schulgemeinde notwendige Angestellte.</li> </ul> <p>a) <sup>4</sup> Die Schulleitung der Kreisschule stellt deren Lehrpersonen an.<sup>2</sup></p>	LP / ML
§ 12	5. Provisorische Anstellung und Probezeit	Für die Angestellten gelten die ersten drei Monate als Probezeit. Die Anstellungsbehörde kann die Probezeit vertraglich um höchstens drei Monate verlängern. Sie kann dies auch wenn nach Ablauf der Probezeit Eignung, Leistung oder Verhalten noch nicht sicher beurteilt werden können.	ML
§ 13	6. Definitive Anstellung	Nach Ablauf der Probezeit sind die gewählten Personen definitiv angestellt.	ML Anh. 5 §2
§ 14	7. Wiederwahl	Behördenmitglieder unterstehen für die neue Amtsperiode der Wiederwahl, bevor die bisherige Amtsperiode abläuft.	
§ 15	8. Ausschlussverhältnisse	<p><sup>1</sup> Verwandte in auf- und absteigender Linie und Eheleute sowie in einer eingetragenen Partnerschaft verbundene Personen dürfen nicht in einem direkten Unter- oder Überordnungsverhältnis oder im gleichen Dienstzweig beschäftigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Stellenteilungen oder besondere gesetzliche Regelungen.</p>	LP / ML

<sup>1</sup> Aufgrund der Statutenänderung 2009 in der Teilrevision von 2010 aufgehoben

<sup>2</sup> Aufgrund der Statutenänderung 2009 in der Teilrevision von 2010 eingefügt

### 3 Inhalt des Dienstverhältnisses

#### 3.1 Pflichten

§ 16	1. Aufgaben und Grundsätze	<p><sup>1</sup> Behörden und Angestellte nehmen die Aufgaben wahr, die ihnen nach Verfassung, Gesetz, Statuten, DGO und Stellenbeschreibung zukommen.</p> <p><sup>2</sup> Sie üben ihre Aufgaben im öffentlichen Interesse nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit aus.</p> <p><sup>3</sup> Sie wahren die schutzwürdigen öffentlichen und privaten Interessen und wägen sie gegeneinander ab.</p> <p><sup>4</sup> Sie beachten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen ihres Handelns.</p> <p><sup>5</sup> Sie sind der Bevölkerung im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches mit Auskünften und Ratschlägen behilflich.</p>	LP / ML
§ 17	2. Amtsgelöbnis	Das Amtsgelöbnis richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes.	
§ 18	3. Amtspflichten	<p><sup>1</sup> Angestellte sind verpflichtet, ihre dienstlichen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen und sich über den Wissensstand des Fachgebietes auf dem Laufenden zu halten.</p> <p><sup>2</sup> Sie können verpflichtet werden, vorübergehend oder dauernd andere zumutbare Aufgaben innerhalb des Gemeindedienstes zu erfüllen.</p>	ML
§ 19	4. Verantwortlichkeit	Verantwortlichkeit und Haftung von Behörden und Angestellten für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich zufügen, richten sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 26. Juni 1966 <sup>1</sup> .	ML
§ 20	5. Arbeitszeit	<p><sup>1</sup> Die Kreisschulkommission legt die wöchentliche Arbeitszeit der Angestellten (ausgeschlossen Lehrpersonen)<sup>2</sup> im Rahmen von 40 bis 44 Stunden fest. Sie regelt die Einzelheiten der Arbeitszeiterfassung.</p> <p><sup>2</sup> Die Arbeitszeit der Lehrpersonen ist für die Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens<sup>3</sup> im GAV und für die Musiklehrpersonen im Anhang 5 geregelt<sup>4</sup></p> <p><sup>3</sup> Die Teilnahme an Sitzungen, für die Anspruch auf ein Sitzungsgeld besteht, gilt für Angestellte nicht als Arbeitszeit.</p>	ML Anh. 5 §3
§ 21	6. Überstunden und Überzeit	Bei ausserordentlicher Geschäftslast kann die Kreisschulkommission die Arbeitszeit vorübergehend verlängern oder die vorgesetzte Stelle kann Überzeit anordnen.	
§ 22	7. Absenzen, Arztzeugnis	<p><sup>1</sup> Wer aus irgendeinem Grund seine Arbeit nicht aufnehmen kann, meldet dies unverzüglich der vorgesetzten Stelle.</p> <p><sup>2</sup> Dauert die Abwesenheit wegen Krankheit oder Unfall länger als drei Tage, ist ein ärztliches Zeugnis abzugeben.</p>	ML

<sup>1</sup> BGS 124.21

<sup>2</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2010

<sup>3</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2012

<sup>4</sup> Eingefügt in der Teilrevision 2010

§ 23	8. Wohnsitz	Die Kreisschulkommission bestimmt jene Angestellte, welche aus betrieblichen oder anderen Gründen ihren Wohnsitz in der Gemeinde nehmen müssen. Sie beachtet die Rechtsgleichheit.	
§ 24	9. Kautions	Die Schulgemeinde schliesst eine Kautions- beziehungsweise Vertrauensschadensversicherungen ab.	ML
§ 25	10. Amtsgeheimnis	<sup>1</sup> Angestellte und Behördenmitglieder sind verpflichtet, über die ihnen in ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten, welche nach ihrer Natur oder nach besonderer Vorschrift geheim zu halten sind, Stillschweigen zu bewahren. <sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt nach Auflösung des Dienstverhältnisses bestehen.	ML
§ 26	11. Aussage vor Gericht	<sup>1</sup> Angestellt dürfen sich vor Gericht über Angelegenheiten, die ihnen aufgrund ihrer dienstlichen Stellung zur Kenntnis gelangt sind, nur mit Ermächtigung der Kreisschulkommission äussern. <sup>2</sup> Die Ermächtigung ist zu verweigern, wenn wichtige öffentliche Interessen dies rechtfertigen. <sup>3</sup> Das Gleiche gilt für gerichtliche Aufforderungen zur Herausgabe von Verwaltungsakten. <sup>4</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	ML
§ 27	12. Verbot der Annahme von Geschenken	<sup>1</sup> Es ist den Behörden und Angestellten untersagt, für amtliche Verrichtungen Geschenke oder andere Vorteile anzunehmen oder sich Vorteile versprechen zu lassen. <sup>2</sup> Ausgenommen sind Zuwendungen von geringem Wert als Anerkennung für geleistete Dienste.	ML
§ 28	13. Ausstand	<sup>1</sup> Behörden und Angestellte haben in den Ausstand zu treten bei der Behandlung von Sachgeschäften, die ihre persönlichen Rechte und Pflichten oder materielle Interessen oder diejenigen von Personen, denen sie verbunden sind, unmittelbar berühren. <sup>2</sup> An der Zweckgemeindeversammlung besteht keine Ausstandspflicht. <sup>3</sup> Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.	ML
§ 29	14. Unvereinbarkeit	<sup>1</sup> Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten ist es untersagt, einen anderen Beruf oder ein anderes Gewerbe auszuüben sowie Verwaltungsratsmandate in wirtschaftlichen Unternehmen anzunehmen oder auszuüben; ausgenommen sind Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist. <sup>2</sup> Die Kreisschulkommission kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.	ML
§ 30	15. Nebenbeschäftigung	<sup>1</sup> Den vollzeitlich beschäftigten Angestellten sind Nebenbeschäftigungen grundsätzlich nicht gestattet. Die Kreisschulkommission entscheidet über Ausnahmen. <sup>2</sup> Teilzeitlich Beschäftigten sind sie erlaubt, soweit sich die Nebenbeschäftigungen mit der dienstlichen Stellung vertragen und sich nicht nachteilig auf die Erfüllung der dienstli-	ML

		chen Obliegenheiten auswirken können. <sup>3</sup> Jede Nebenbeschäftigung ist der Kreisschulkommission zu melden.	
§ 31	16. Öffentliche Ämter	<sup>1</sup> Wer ein öffentliches Amt übernehmen will, hat vorgängig die Bewilligung der Kreisschulkommission einzuholen. <sup>2</sup> Diese kann die Bewilligung mit Auflagen oder Bedingungen verbinden.	ML
<b>3.2 Rechte</b>			
§ 32	1. Mitsprache und Mitwirkung	Den Angestellten ist Gelegenheit zu bieten, sich zu Organisations- und Personalfragen grundsätzlicher Art zu äussern und Vorschläge einzubringen.	ML
§ 33	2. Rechtsschutz	Die Gemeinde gewährt Behörden und Angestellten unentgeltlichen Rechtsschutz, wenn sie aus gesetzmässigen Amtshandlungen verantwortlich gemacht werden oder zu Schaden kommen und Forderungen gegenüber Dritten einklagen müssen.	ML
§ 34	3. Aus- und Weiterbildung	<sup>1</sup> Die Kreisschulkommission unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Behörden und Angestellten. <sup>2</sup> Die Angestellten sind auf Gesuch hin berechtigt, im Rahmen der dienstlichen Bedürfnisse solche Kurse und Veranstaltungen während der Dienstzeit oder unter Anrechnung an die Dienstzeit zu besuchen. <sup>3</sup> Die Kreisschulkommission kann auf entsprechendes Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungskursen ausrichten.	ML Anh. 5 §4
§ 35	4. Mitarbeiterbeurteilung	Mitarbeitende werden jährlich von ihrem oder ihrer Vorgesetzten auf Leistung, Eignung und Verhalten beurteilt.	ML
<b>3.3 Besoldungen und Entschädigungen</b>			
<b>3.3.1 Besoldung der voll- und teilzeitlich Angestellten</b>			
§ 36	1. Zusammensetzung der Besoldung	Die Besoldung der Angestellten setzt sich wie folgt zusammen: a) Grundbesoldung; b) Erfahrungszuschlag; c) 13. Monatslohn; d) Kinderzulage; e) Teuerungszulage; f) allfällig weitere Zulagen.	ML
§ 37	2. Grundbesoldung	Die Jahres-Grundbesoldung richtet sich nach den im Anhang 2 enthaltenen Besoldungsklassen.	ML
§ 38	3. Anfangsbesoldung	Die Kreisschulkommission legt die Anfangsbesoldung fest. Sie berücksichtigt dabei die Ausbildung und die Erfahrung.	ML Anh. 5 §5

§ 39	4. Erfahrungszuschlag	<p><sup>1</sup> Der Erfahrungszuschlag beträgt höchstens 50 % der Grundbesoldung. Er wird in 16 Jahresstufen erreicht.</p> <p><sup>2</sup> In den ersten 10 Jahren beträgt der jährliche Anstieg 3,5 %, anschliessend 2,5 % der Grundbesoldung der jeweiligen Lohnklasse.</p> <p><sup>3</sup> Der jährliche Erfahrungszuschlag wird nur gewährt, wenn Leistung, Eignung und Verhalten gut sind.</p>	ML
§ 40	5. Lohnzahlung bei Militär- und Zivilschutzdienst	Der Lohnanspruch bei Militär- und Zivilschutzdienst richtet sich nach §186ff des Gesamtarbeitsvertrages (GAV) des Kantons Solothurn vom 1.1.2005. <sup>1</sup>	ML
§ 41	6. Dreizehnter Monatslohn	<p><sup>1</sup> Angestellte haben Anspruch auf den 13. Monatslohn. Er beträgt einen Zwölftel der Grundbesoldung und des Erfahrungszuschlages, die im Kalenderjahr ausgerichtet worden sind.</p> <p><sup>2</sup> Er wird für Angestellte im Monatslohn jeweils im Dezember ausbezahlt.</p> <p><sup>3</sup> Für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, ist der 13. Monatslohn im Lohn enthalten. Die Zulage beträgt 8,33 % und wird separat ausgewiesen.</p>	ML
§ 42	7. Kinderzulagen	Die Kinderzulagen werden nach dem Sozialgesetz vom 31.1.2007 ausgerichtet. <sup>2</sup>	ML
§ 43	8. Teuerungszulage	<p><sup>1</sup> Die Kreisschulkommission beantragt jährlich die Teuerungszulage für die Angestellten mit dem Voranschlag. Die Zweckgemeindeversammlung beschliesst die Teuerungszulage mit dem Beschluss über den Voranschlag.</p> <p><sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.</p> <p><sup>3</sup> Ist der Landesindex der Konsumentenpreise seit dem Inkrafttreten der DGO oder seit der letzten Anpassung an die Teuerung um mehr als 5 % angestiegen, beschliesst die Zweckgemeindeversammlung, ob und in welcher Höhe die Entschädigungen gemäss Anhang 3 und 4 anzupassen sind.</p>	ML Anh. 5 §6
§ 44	9. Weitere Zulagen a) Treueprämien	<p><sup>1</sup> Angestellte erhalten nach vollendetem 20. bei der Schulgemeinde geleistetem Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie. Sie beträgt einen ganzen Monatslohn.</p> <p><sup>2</sup> Die Treueprämie kann ganz oder teilweise als Ferien (höchstens 20 Tage) bezogen werden. Ein entsprechendes Gesuch ist der Kreisschulkommission schriftlich einzureichen.</p>	ML Anh. 5 §7
§ 45	b) Funktionszulage	Erfüllen Angestellte zwar vorübergehend aber regelmässig eine höherwertige Arbeit, kann die Kreisschulkommission nach dem zweiten Monat eine Funktionszulage gewähren.	
§ 46	c) Pikettdienst	Regelmässiger Pikettdienst wird von der Kreisschulkommis-	

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2010 angepasst

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2010 angepasst



sion mit Freizeit oder einer besonderen Zulage entschädigt.

- § 47 d) Überzeitentschädigung
- <sup>1</sup> Gelegentliche oder geringfügige Überzeit wird nicht ausgeglichen oder entschädigt.
- <sup>2</sup> Eine Überzeitentschädigung wird nur gewährt, wenn der oder die Vorgesetzte die Überzeit ausdrücklich angeordnet hat oder wenn aufgrund besonderer Umstände Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erledigt werden mussten.
- <sup>3</sup> Sofern diese Dienstleistungen nicht bereits zum ordentlichen Aufgabengebiet gehören oder in der Besoldung nicht bereits berücksichtigt sind, wird ein Zuschlag auf dem Stundenlohn gewährt von
- a) 25 % bei Sonntagsarbeit oder Nachtarbeit nach 18.30 und vor 06.30 Uhr;
- b) 50 % bei kombinierter Sonntags- und Nachtarbeit;
- <sup>4</sup> Überzeit ist grundsätzlich mit Freizeit zu kompensieren und wird nur ausnahmsweise bar entschädigt.

### 3.3.2 Entschädigungen für Behörden und Angestellte

- § 48
- <sup>1</sup> Besoldung und Entschädigung für Behördenmitglieder und Angestellte sind in den Anhängen 3 und 4 geregelt. ML
- <sup>2</sup> Gebühren und andere Entschädigungen, die Behörden und Angestellte für die Ausübung amtlicher Tätigkeiten beziehen, fliessen in die Gemeindekasse, soweit ihnen gemäss Anhang 4 nicht ausdrücklich ein Anspruch darauf zusteht.
- <sup>3</sup> Die Entschädigungen in den gemeindeübergreifenden Kommissionen richten sich nach den jeweiligen Reglementen.

### 3.3.3 Weitere Entschädigungen

- § 49 1. Taggeld
- <sup>1</sup> Behörden haben für ganz- oder halbtägige Delegationen, Versammlungen, Kurse, auswärtige Sitzungen und dergleichen Anspruch auf ein ganzes oder halbes Taggeld gemäss Anhang 4.
- <sup>2</sup> Angestellte können ein Taggeld nur geltend machen, falls Einsätze der obigen Art ausserhalb der Arbeitszeit anfallen.
- § 50 2. Sitzungsgeld
- <sup>1</sup> Behörden und Angestellte haben Anspruch auf Sitzungsgelder gemäss Anhang 4.
- <sup>2</sup> Die Kreisschulkommission kann in begründeten Fällen weiteren Personen, die insbesondere als Sachverständige oder Auskunftspersonen an Sitzungen von Behörden teilnehmen, ein Sitzungsgeld zusprechen.
- § 51 3. Auslagenersatz
- Angestellte haben gemäss der Regelung im Anhang 4 Anspruch auf die Vergütung der Auslagen, die ihnen im Zusammenhang mit den dienstlichen Verrichtungen entstehen.

## 3.4 Ferien, Urlaub und Feiertage

- § 52 1. Ferien
- Angestellte haben Anspruch auf Ferien: ML Anh. 5 §8
- a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
- b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Alters-

- jahr vollenden: 23 Tage;
- c) bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 25 Tage;
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60. Altersjahr vollenden: 30 Tage.

§ 53 2. Ferien und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn.

<sup>1</sup> Die Ferien und Feiertagsentschädigung ist für Arbeitnehmende, welche stundenweise entlohnt werden, im Lohn enthalten. Sie werden separat ausgewiesen.

ML Anh. 5 §9

<sup>2</sup> Die Ferienentschädigung beträgt:

- a) Bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 20. Altersjahr vollenden 10.64 % des Jahreslohnes;
- b) bis und mit dem Kalenderjahr, in dem sie das 49. Altersjahr vollenden: 9.70 % des Jahreslohnes;
- c) bis und mit dem Kalenderjahr in dem sie das 59. Altersjahr vollenden: 10.64 % des Jahreslohnes;
- d) ab dem Kalenderjahr, in dem sie das 60 Altersjahr vollenden: 13.04 % des Jahreslohnes.

<sup>3</sup> Die Feiertagsentschädigung beträgt 3 % des Jahreslohnes.

§ 54 3. Urlaub

<sup>1</sup> Während der ordentlichen Arbeitszeit ist den Angestellten in folgenden Fällen besoldeter Urlaub zu gewähren:

ML

- a) eigene Hochzeit: 5 Tage<sup>1</sup>
- b) Hochzeit von Kindern, Geschwistern, Vater oder Mutter: 1 Tag
- c) dem Mann bei Geburt eines eigenen Kindes: 2 Tage<sup>2</sup>
- d) Todesfall des Ehepartners oder eines Verwandten in auf- oder absteigender Linie: bis 3 Tage
- e) Teilnahme an Beerdigungen naher Verwandter, Arbeitskollegen und -kolleginnen oder anderen Personen, die dem Arbeitnehmenden nahe standen<sup>3</sup>: bis 1 Tag
- f) Wohnungsumzug: 1 Tag
- g) Waffen- und Kleiderinspektion: bis 1 Tag

<sup>2</sup> Bei dringlichen familiären Verpflichtungen kann die Schulleitung<sup>4</sup> oder die Kreisschulkommission weitere besoldete Urlaubstage bewilligen.

§ 55 4. Feiertage

<sup>1</sup> Als Feiertage gelten Neujahr, Karfreitag, 1. Mai-Nachmittag, Auffahrt, Fronleichnam, 1. August, Maria Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnachten.

ML

<sup>2</sup> Als Freitage gelten Berchtoldstag (2. Januar), Fasnachtdienstag-Nachmittag, Ostermontag, Pfingstmontag, Heiligabend-Nachmittag, Stephanstag und Silvester-Nachmittag.

### 3.5 Sozialleistungen

§ 56 1. AHV/IV/AIV

Die Angestellten sind nach der Sozialgesetzgebung des Bundes versichert.

ML

<sup>1</sup> In der Teilrevision 2010 angepasst

<sup>2</sup> In der Teilrevision 2010 angepasst

<sup>3</sup> In der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>4</sup> In der Teilrevision 2010 eingefügt

§ 57	2. Berufliche Vorsorge	<p><sup>1</sup> Der Zweckverband versichert die Angestellten gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Versicherten richten sich nach den einschlägigen kantonalen Regelungen sowie den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn.</p>	ML Anh. 5 §10
§ 58	3. Krankheit und Unfall	<p><sup>1</sup> Die Krankenversicherung für die Angestellten richtet sich nach der Gesetzgebung des Bundes.</p> <p><sup>2</sup> Die Angestellten sind nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung gegen Berufsunfall- und Nichtberufsunfall versichert.</p> <p><sup>3</sup> Die Prämien für die Berufsunfallversicherung trägt die Schulgemeinde.</p> <p><sup>4</sup> Die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung tragen die Angestellten.</p>	ML
§ 59	4. Leistungen bei Krankheit, Unfall und Schwangerschaft	<p><sup>1</sup> Bei Krankheit oder Unfall haben die definitiv gewählten Angestellten in den ersten zwölf Monaten Anspruch auf die volle Besoldung.</p> <p><sup>2</sup> Im provisorischen Dienstverhältnis und während der Probezeit besteht der Anspruch auf die volle Besoldung während der ersten sechs Monate.</p> <p><sup>3</sup> Liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor, kann der Anspruch entsprechend gekürzt werden.</p> <p><sup>4</sup> Zulässige Versicherungsleistungen fallen dem Zweckverband zu oder werden mit der Besoldung verrechnet.</p> <p><sup>5</sup> Bei schwangerschafts- oder niederkunftsbedingten Absenzen gelten die gleichen Regeln wie bei krankheits- oder unfallbedingten Absenzen nach Abs. 1 und 2. Vorbehalten bleibt die Regelung über den Mutterschaftsurlaub.</p>	ML
§ 60	5. Krankentaggeldversicherung	<p><sup>1</sup> Für die definitiv und unbefristet angestellten Arbeitnehmenden schliesst die Schulgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche nach Ablauf der Lohnfortzahlungspflicht nach § 59 während 12 Monaten ein Krankentaggeld in der Höhe von 90 % des Jahreslohnes ausrichtet. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.</p>	ML LP Anh. 1 §3
§ 61	6. Mutterschaftsurlaub	<p><sup>1</sup> Eine voll- oder teilzeitlich Angestellte hat Anspruch auf 16 Wochen besoldeten Mutterschaftsurlaub, der am Tag der Niederkunft beginnt.<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> Krankheits-, Unfall-, Urlaubs- oder Feiertage während des Mutterschaftsurlaubes können nicht kompensiert werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird das Arbeitsverhältnis nach der Niederkunft nicht fortgesetzt, erlischt dieses nach Ablauf des Mutterschaftsurlaubes.</p>	
§ 62	7. Besoldungsnachge-	<p><sup>1</sup> Beim Tod von Angestellten wird dem Ehegatten oder den</p>	ML

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

nuss unterstützungsbedürftigen Familienangehörigen die Besoldung für den laufenden und den folgenden Monat ausgerichtet.  
<sup>2</sup> In Härtefällen kann die Kreisschulkommission einen Besoldungsnachgenuss von höchstens zwei weiteren Monaten gewähren.

## 4 Auflösung des Dienstverhältnisses

§ 63	1. Grundsatz	Das Dienstverhältnis wird aufgelöst, wenn a) Angestellte demissionieren oder nicht wiedergewählt werden; b) Angestellte oder die Wahlbehörde das Anstellungsverhältnis kündigen; c) die Stelle aufgehoben wird; d) die Altersgrenze erreicht wird; e) disziplinarische oder andere wichtige Gründe vorliegen; f) die Wählbarkeitsvoraussetzungen wegfallen.	ML
§ 64	2. Demission und Kündigung durch Personal	<sup>1</sup> Behörden können unter Einhaltung einer einseitigen dreimonatigen Frist demissionieren. Die Demission ist annahmefähig. <sup>2</sup> Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer gegenseitigen zweiwöchigen Frist je auf Ende des Monats kündigen. <sup>3</sup> Definitiv gewählte Angestellte können unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von drei Monaten je auf Ende des Monats kündigen.	ML Anh. 5 §11
§ 65	3. Kündigung durch die Gemeinde	<sup>1</sup> Die Wahlbehörde kann das Angestelltenverhältnis kündigen. Die Fristen richten sich nach § 64. <sup>2</sup> Die Kündigung ist zu begründen. <sup>3</sup> Die Kündigungsbeschränkungen und die Kündigung zulässiger privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse richten sich nach dem Obligationenrecht.	ML Anh. 5 §12
§ 66	4. Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	<sup>1</sup> Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin. <sup>2</sup> Die Aufhebung ist Angestellten drei Monate im Voraus je auf das Ende des Monats mitzuteilen. <sup>3</sup> Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie von ihr abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.	ML Anh. 5 §13
§ 67	5. Disziplinarische Entlassung	<sup>1</sup> Die disziplinarische Entlassung richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz <sup>1</sup> . <sup>2</sup> Disziplinarbehörde ist in jedem Fall die Kreisschulkommission.	ML

<sup>1</sup> BGS 124.21

§ 68	6. Erreichen der Altersgrenze	<p><sup>1</sup> --<sup>1</sup></p> <p><sup>2</sup> --<sup>2</sup></p> <p><sup>3</sup> Das Anstellungsverhältnis endet, wenn das für Mann und Frau gleiche Schlussalter von 60 bis 65 Jahren erreicht wird. Die Kreisschulkommission legt das Schlussalter fest.<sup>3</sup></p> <p><sup>4</sup> Die kommunale Aufsichtsbehörde kann bei Angestellten (§ 5, 3 b – d) das Anstellungsverhältnis ausnahmsweise um höchstens 2 Jahre verlängern, wenn ein betriebliches Bedürfnis ausgewiesen wird. Das Anstellungsverhältnis ist jeweils auf maximal 6 Monate befristet.<sup>4</sup></p> <p><sup>5</sup> Die Schulleitung kann bei Musiklehrpersonen (§ 5, 3 a) das Anstellungsverhältnis bis Ende Semester oder Ende Schuljahr verlängern.<sup>5</sup></p>	ML
§ 69	7. Vorzeitiger freiwilliger Rücktritt	Angestellte können nach der Regelung der Pensionskasse vorzeitig in den Ruhestand treten.	ML
§ 70	8. Auflösung aus wichtigen Gründen	<p><sup>1</sup> Angestellte sowie die Schulgemeinde können das Dienstverhältnis aus wichtigen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung auflösen.</p> <p><sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar erscheint.</p> <p><sup>3</sup> Will die Schulgemeinde das Dienstverhältnis von Angestellten auflösen, richtet sich das Verfahren sinngemäss nach demjenigen für eine disziplinarische Entlassung.</p>	ML
§ 71	9. Wegfall der Wählbarkeit	<p><sup>1</sup> Fällt die Wählbarkeit dahin, gilt das Dienstverhältnis mit sofortiger Wirkung als aufgelöst.</p> <p><sup>2</sup> Die Kreisschulkommission kann das Dienstverhältnis um längstens drei Monate verlängern, wenn es die Umstände rechtfertigen.</p>	ML
§ 72	10. Arbeitszeugnis	<p><sup>1</sup> Angestellte erhalten ein von der direkt vorgesetzten Stelle unterzeichnetes Arbeitszeugnis, wenn das Dienstverhältnis aufgelöst wird.</p> <p><sup>2</sup> Das Zeugnis spricht sich aus über Aufgaben, Art, Dauer und Qualität der geleisteten Arbeit, Leistung und persönliches Verhalten.</p> <p><sup>3</sup> Auf Wunsch des Angestellten oder der Angestellten kann sich das Zeugnis lediglich auf Aufgaben, Art und Dauer der geleisteten Arbeit beschränken.</p>	ML
§ 73	11. Rechtsmittel	<p>Beim Volkswirtschaftsdepartement kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden gegen</p> <p>a) Beschlüsse über Nichtwiederwahlen, die nicht von der Zweckverbandsversammlung gefasst werden;</p> <p>b) gegen Kündigung definitiver Anstellungsverhältnisse und die Entlassung aus wichtigen Gründen;</p> <p>c) gegen Beschlüsse über Rechtsansprüche aus dem Bundes-</p>	ML

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2015 aufgehoben

<sup>2</sup> Aufgrund der Teilrevision 2015 aufgehoben

<sup>3</sup> Aufgrund der Teilrevision 2015 eingefügt

<sup>4</sup> Aufgrund der Teilrevision 2015 eingefügt

<sup>5</sup> Aufgrund der Teilrevision 2015 eingefügt

gesetz über die Gleichstellung von Mann und Frau vom 24. März 1995;

d) gegen Beschlüsse über Einreihung und Beförderungen in Besoldungsklassen und -stufen;

e) gegen Disziplinar massnahmen.

## 5 Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 74	1. Vollzug	<sup>1</sup> Die Kreisschulkommission vollzieht die DGO. <sup>2</sup> Sie kann im Rahmen dieser DGO die Aufgaben und die Ausführung in einem Reglement konkretisieren.	ML
§ 75	2. Subsidiäres Recht	Enthält die DGO keine Regelung, gilt als das Obligationenrecht als subsidiäres Recht.	ML
§ 76	3. Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt	<sup>1</sup> Diese DGO mit den Anhängen 1 – 4 tritt, nachdem sie die Zweckgemeindeversammlung beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt haben, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft. <sup>2</sup> Die Teilrevision DGO mit den Anhängen 1 – 5 tritt, nachdem sie die Zweckgemeindeversammlung beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt haben, auf den 1. August 2010 in Kraft. <sup>1</sup> <sup>3</sup> Die Teilrevision DGO mit den Anhängen 1 – 5 tritt, nachdem sie die Zweckgemeindeversammlung beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt haben, auf den 1. Januar 2013 in Kraft. <sup>2</sup>	ML

Von der Zweckgemeindeversammlung HOEK beschlossen am 21. September 2006

Teilrevision von der Zweckgemeindeversammlung HOEK beschlossen am 19. Mai 2010

Teilrevision von der Zweckgemeindeversammlung HOEK beschlossen am 26. September 2012

Teilrevision von der Zweckgemeindeversammlung HOEK beschlossen am 24. September 2014

Teilrevision von der Zweckgemeindeversammlung HOEK beschlossen am 28. Mai 2015

Präsident der Kreisschulkommission

Remo Siegenthaler

Aktuarin der Kreisschulkommission

Manuela Lüthi

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 29.11.2012 genehmigt.

Vom Volkswirtschaftsdepartement mit Verfügung vom 25.6.2015 genehmigt.

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>2</sup> Aufgrund der Teilrevision 2012 eingefügt

---

Anhang 1: Besondere Bestimmungen für das dem kantonalen Dienstrecht unterstellte Personal

Anhang 2: Besoldungsklassen und Einreihungsplan für Angestellte (ausgeschlossen Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens)<sup>1</sup>

Anhang 3: Besoldung für Behördenmitglieder ~~und Angestellte~~<sup>2</sup>

Anhang 4: Tag- und Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Sonderentschädigungen

Anhang 5: Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>2</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 gestrichen

<sup>3</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

## Anhang 1:

## Besondere Bestimmungen für das dem kantonalen Personalrecht unterstellte Personal

§ 1	Geltungsbereich	<p><sup>1</sup> Für Angestellte, welche dem kantonalen Dienstrecht bzw. dem Gesamtarbeitsvertrag unterstehen, gelten folgende allgemeinen Bestimmungen der DGO: §1, §3, §5, §6, §8, §9, §10, §11, §15, und §16</p> <p><sup>2</sup> Die übrigen personalrechtlichen Bestimmungen richten sich nach dem kantonalen Dienstrecht.</p> <p><sup>3</sup> Bei allfälligen Widersprüchen gilt das kantonale Dienstrecht.</p>
§ 2	Krankentaggeldversicherung	<p><sup>1</sup>In Ergänzung zur Krankentaggeldversicherung nach dem Gesamtarbeitsvertrag des Kantons Solothurn schliesst die Schulgemeinde eine Krankentaggeldversicherung ab, welche die Differenz bis 90 % des Jahreslohnes versichert. Leistungen der Invalidenversicherung, Pensionskassen und weiterer Versicherungen sind anzurechnen.</p> <p><sup>2</sup> Die Details sind im Versicherungsvertrag geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Anspruchsberechtigung richtet sich nach den Bestimmungen des GAV.</p> <p><sup>4</sup> Die Prämien werden je zur Hälfte von der Arbeitgeberin und von den Arbeitnehmenden finanziert.</p>
§ 3 <sup>1</sup>	<del>Inkrafttreten und Genehmigungsvorbehalt</del>	<del>Diese DGO mit den Anhängen 1 – 4 tritt, nachdem sie die Zweckgemeindeversammlung beschlossen und das Volkswirtschaftsdepartement genehmigt haben, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.</del>

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 aufgehoben



## Anhang 2:

Besoldungsklassen und Einreihungsplan für Angestellte (ausgeschlossen Lehrpersonen der Volksschule und des Kindergartens)<sup>1</sup>

## Besoldungsklassen

Die jährliche Grundbesoldung nach § 36 Buchstabe a beträgt bei einem Teuerungsstand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise Ende November 2005 von 107.7 Punkten (Basis Mai 1993 = 100 Punkte):

Besoldungsklasse	Grundbesoldung	Besoldungsklasse	Grundbesoldung
1	29'830	11	44'908
2	30'820	12	47'103
3	31'917	13	49'436
4	33'123	14	51'908
5	34'442	15	54'522
6	35'859	16	57'280
7	37'433	17	60'185
8	39'110	18	63'238
9	40'913	19	66'445
10	42'845	20	69'804

Der Erfahrungszuschlag richtet sich nach § 39.

## Einreihungsplan

Die Stellen werden in folgende Besoldungsklassen eingeteilt:	Besoldungsklasse
- Finanzverwalter oder Finanzverwalterin mit Leitungsfunktion	18
- Finanzverwalter oder Finanzverwalterin	17
- Sekretariat <sup>2</sup>	12 <sup>3</sup>
- Schulleiter oder Schulleiterin mit Fachausweis	21-22 <sup>4</sup>
- Schulleiter oder Schulleiterin ohne Fachausweis oder in Ausbildung	19
- Instrumentallehrperson M1 <sup>5</sup>	19
- Instrumentallehrperson M2 <sup>6</sup>	17
- Instrumentallehrperson M3 <sup>7</sup>	12

Erfüllt ein Angestellter oder eine Angestellte die Voraussetzungen für die selbstständige Ausübung seiner oder ihrer Funktion gemäss Stellenbeschreibung nicht vollständig, setzt die Kreisschulkommission die Besoldung 1 – 2 Klassen tiefer fest.

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>2</sup> Aufgrund der neuen Einreihung 2010 eingefügt

<sup>3</sup> Aufgrund der Teilrevision 2014 eingefügt

<sup>4</sup> Aufgrund der Teilrevision 2014 ersetzt

<sup>5</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>6</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

<sup>7</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

## Anhang 3:

**Besoldung für Behördenmitglieder ~~und Angestellte~~<sup>1</sup>**

Die Besoldung (ohne Sitzungsgelder) der Behördenmitglieder und Angestellten beträgt bei einem Teuerungsstand gemäss Landesindex der Konsumentenpreise Ende November 2003 von 102.8 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte):

Funktion	Gehalt in Fr.	Bemerkung
Präsident oder Präsidentin der Kreisschulkommission	10'000	
Mitglieder der Kreisschulkommission mit Ressortleitung	1'000	
Präsident oder Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission	1'000	
Aktuare	75	1)

## Bemerkungen:

- 1) Je Sitzung, für die ein Protokoll verfasst wird, zusätzlich zum Sitzungsgeld. Die Entschädigung deckt den Aufwand für Einladung und Protokoll ab. Zusätzliche Arbeiten werden nach Anhang 4 entschädigt.

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 aufgehoben

## Anhang 4:

## Tag- und Sitzungsgelder, Auslagenersatz und Sonderentschädigungen

## 1. Taggeld

Taggeld	Fr.	150.—
Halbes Taggeld	Fr.	75.—

## 2. Sitzungsgeld

## 2.1 Behörden und ständige Kommissionen

pro Sitzung (3 h) <sup>1</sup>	Fr.	50.—
--------------------------------	-----	------

## 2.2 Ad hoc- und Spezialkommissionen

Präsident oder Präsidentin: pro Sitzung	Fr.	100.—
Aktuar oder Aktuarin: für Einladung und Protokoll, zusätzlich zum Sitzungsgeld gemäss 2.1	Fr.	75.—
übrige Mitglieder		wie Ziff. 2.1

## 3. Auslagenersatz

Fahrkosten bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels: Tatsächliche Kosten (2. Klasse)

Im Nahverkehr pro Auto-km	Fr.	1.00
Verpflegung: pro Hauptmahlzeit, die auswärts eingenommen werden muss	Fr.	21.—
Auslagen für Telefongespräche, Porti, Büromaterial usw.		nach Aufwand

## 4. Arbeitsentschädigung

Manuelle Arbeiten und ausserordentliche Arbeiten von Kommissionsmitgliedern mit Ausnahme der Präsidenten (Studium von Plänen und Reglementen, Vorbereitung von Sachgeschäften, Einholen von Auskünften, Erledigung von Korrespondenz usw.)

pro Stunde	Fr.	27.—
------------	-----	------

## 5. Lohnausfall

Bei unselbständig Erwerbenden der effektiv entgangene Lohn bei Nachweis.

## 6. Aushilfspersonal

Aushilfen werden nach den Ansätzen gemäss Ziff. 4 entschädigt.

Für temporäre Einsätze von Jugendlichen und Schülern setzt die Kreisschulkommission den Stundenlohn fest. Sie berücksichtigt dabei das Alter der Hilfskraft sowie die Art der Tätigkeit.

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt

Anhang 5:<sup>1</sup>

## Besondere Bestimmungen für die Musiklehrpersonen

- § 1 Geltungsbereich Für die Musiklehrpersonen gelten neben den in diesem Anhang aufgeführten Paragraphen folgende allgemeinen Bestimmungen der DGO:  
§1, §3-12, §15, §16, §18, §19, §22, §24-33, §35-37, §39-42, §48, §54, §55, §56, §58-60, §62, §63, §67-76
- § 2 Definitive Anstellung und Änderung des Pensums  
<sup>1</sup> Nach Ablauf der Probezeit sind die gewählten Personen definitiv angestellt.  
<sup>2</sup> Das Pensum der unbefristet angestellten Musiklehrpersonen wird durch die Musikschulleitung auf Beginn eines neuen Schuljahres an den neuen Bedarf angepasst und neu festgelegt.  
<sup>3</sup> Die Anpassung ist der Musiklehrperson spätestens Ende Mai schriftlich mitzuteilen.  
<sup>4</sup> Pensenänderungen während dem Schuljahr durch ein- oder austretende Musikschülerinnen und -schüler werden jeweils auf Ende eines Monats lohnwirksam.
- § 3 Arbeitszeit  
<sup>1</sup> Die Arbeitszeit der Musiklehrpersonen beträgt für ein 100%-Arbeitspensum 30 Lektionen<sup>2</sup> à 50 Minuten pro Woche, beziehungsweise 45 Minuten für die musikalische Grundschule und den Chor.  
<sup>2</sup> Die Jahresarbeitszeit beträgt 1970 Stunden (47 Wochen à 42 Stunden).  
<sup>3</sup> Der Dienstauftrag für die Volksschullehrpersonen gilt für die Musiklehrpersonen sinngemäss.<sup>3</sup>
- § 4 Aus- und Weiterbildung  
<sup>1</sup> Die Schulleitung unterstützt die Aus- und Weiterbildung der Angestellten.  
<sup>2</sup> Die Schulleitung kann auf entsprechendes Gesuch hin Beiträge an die Kosten von Weiterbildungskursen ausrichten.
- § 5 Anfangsbesoldung  
<sup>1</sup> Die Musikschulleitung veranlasst, dass die Ausweise der zur Anstellung vorgeschlagenen Musiklehrpersonen dem Departement für Bildung und Kultur (Abteilung Rechnungswesen) eingereicht werden.  
<sup>2</sup> Das DBK nimmt die Einstufung der Musiklehrpersonen nach Ausbildung instrumentenbezogen vor und teilt der Kreisschule die Einstufung der Musiklehrkräfte in die entsprechenden Besoldungsklassen und Erfahrungsstufe mit.  
<sup>3</sup> Die vom DBK vorgenommene Einstufung ist verbindlich.
- § 6 Teuerungszulage  
<sup>1</sup> Die Kreisschulkommission beantragt jährlich die Teuerungszulage für die Musiklehrpersonen mit dem Voranschlag. Die Zweckgemeinerversammlung beschliesst die Teuerungszulage mit dem Beschluss über den Voranschlag.  
<sup>1</sup> Die Teuerungszulage der Musiklehrpersonen orientiert sich an derjenigen der Volksschullehrer.  
<sup>2</sup> Die Teuerungszulage wird auf der Grundbesoldung, dem Erfahrungszuschlag und dem 13. Monatslohn gewährt.

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision 2010 eingefügt.<sup>2</sup> In der Teilrevision 2012 von 29 auf 30 Lektionen angepasst.<sup>3</sup> In der Teilrevision 2012 eingefügt.

§ 7	Treueprämien	<p><sup>1</sup> Angestellte erhalten nach vollendetem 20. bei der Kreismusikschule HOEK geleistetem Dienstjahr erstmals und danach alle fünf Jahre eine Treueprämie. Sie beträgt einen ganzen Monatslohn.</p> <p><sup>2</sup> Massgebend ist der Durchschnittslohn der letzten fünf Jahre.</p>
§ 8	Ferien	Für die Musiklehrpersonen gilt die gleiche Ferienregelung wie für die Lehrpersonen der Kreisschule HOEK.
§ 9	Ferien und Feiertagsentschädigung für Angestellte im Stundenlohn.	<sup>1</sup> Die Ferien- und Feiertagsentschädigung sind für Musiklehrpersonen, welche stundenweise entlohnt werden, im Lohn enthalten. Sie werden separat ausgewiesen.
§ 10	Berufliche Vorsorge	<p><sup>1</sup> Der Zweckverband versichert die Musiklehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod bei der Kantonalen Pensionskasse Solothurn oder einer anderen Kasse.</p> <p><sup>2</sup> Die Rechte und Pflichten der Versicherten richten sich nach den einschlägigen kantonalen Regelungen sowie den Statuten der Kantonalen Pensionskasse Solothurn oder den Statuten der betreffenden Pensionskasse.</p> <p><sup>3</sup> Die Finanzverwaltung sorgt dafür, dass verschiedene Teilpensen bei unterschiedlichen Arbeitgebern zusammen als Ganzes pensionsversichert werden.</p>
§ 11	Demission und Kündigung durch Personal	<p><sup>1</sup> Wer im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat je auf Ende des Monats kündigen.</p> <p><sup>2</sup> Definitiv gewählte Musiklehrpersonen können unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Schuljahres kündigen.</p> <p><sup>3</sup> —<sup>1</sup></p>
§ 12	Kündigung durch die Gemeinde	<p><sup>1</sup> Einer Musiklehrperson, die im probeweisen Angestelltenverhältnis steht, kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat je auf Ende des Monats gekündigt werden.</p> <p><sup>2</sup> Definitiv gewählten Musiklehrpersonen kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten auf Ende des Schuljahres gekündigt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Kündigung ist zu begründen.</p>
§ 13	Auflösung wegen Aufhebung der Stelle	<p><sup>1</sup> Wird eine Stelle aufgehoben, fällt das Dienstverhältnis grundsätzlich dahin.</p> <p><sup>2</sup> Die Aufhebung ist zwei Monate im Voraus auf Ende Mai mitzuteilen.</p> <p><sup>3</sup> Der betroffenen Person ist gleichzeitig nach Möglichkeit eine gleichwertige Funktion anzubieten. Fehlt eine solche Möglichkeit oder wird sie von ihr abgelehnt, fällt das Dienstverhältnis dahin.</p>

---

<sup>1</sup> Aufgrund der Teilrevision von 2015 aufgehoben